

Die Beitragsordnung der Handwerkskammer Berlin in der Fassung vom 09. Dezember 2003, geändert durch Beschlüsse der Vollversammlung vom 29. November 2004, 24. April 2013 und 22. November 2017 hat nunmehr folgende Fassung:

Beitragsordnung der Handwerkskammer Berlin

§ 1 Handwerkskammerbeitrag

(1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer Berlin entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag erhoben.

(2) Das Beitragsjahr ist das Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle bzw. den Verzeichnissen der Betriebe des zulassungsfreien Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind. Die Beitragsbefreiung natürlicher Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, richtet sich nach § 113 Abs. 2 Handwerksordnung.

Beitragspflichtig sind auch Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglieder der Handwerkskammer sind, soweit sie nicht nach § 113 Abs. 2 Handwerksordnung vom Beitrag befreit sind.

(2) Wird ein Beitrag von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Erfolgt die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. die Verzeichnisse der Betriebe des zulassungsfreien handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Eintragung nach Maßgabe der §§ 4 und 5.

§ 3 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem können Sonderbeiträge erhoben werden.

(2) Die Höhe des Grundbeitrages, die Berechnungsgrundlagen des Zusatzbeitrages und eventuelle Sonderbeiträge werden jährlich durch Beschluss der Vollversammlung festgesetzt und nach Genehmigung durch die oberste Landesbehörde in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer Berlin bestimmten Organen veröffentlicht. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt kann erfolgen.

§ 4 Grundbeitrag

(1) Der Grundbeitrag besteht aus einem festen Beitrag, der gestaffelt werden kann.

(2) Erfolgt die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. die Verzeichnisse der Betriebe des zulassungsfreien handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, so wird nur der halbe Grundbeitrag fällig.

(3) Bei Löschung in der Handwerksrolle bzw. den Verzeichnissen der Betriebe des zulassungsfreien Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, wird auf Antrag der halbe Grundbeitrag zurückerstattet.

Erfolgt die Löschung bis zum 5. Werktag des Monats März des Beitragsjahres, wird kein Beitrag für das laufende Kalenderjahr erhoben. Erfolgt die Abmeldung des Betriebes beim Gewerbeamt zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung, so kann für die Berechnung des Beitrages ausnahmsweise das Datum der Abmeldung (Eingangsdatum des Abmeldeformulars) beim Gewerbeamt maßgebend sein, soweit das Mitglied die verspätete Löschung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Zusatzbeitrag

(1) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuerermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Unabhängig davon kann der Zusatzbeitrag auch nach einem Prozentsatz des einheitlichen Gewerbesteuerermessbetrages berechnet werden.

Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewerbeertrag oder Gewinn als Bemessungsgrundlage herangezogen.

(2) Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage des dem Bemessungsjahr vorhergehenden Jahres vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung.

(3) Wird ein Betrieb übernommen und fortgeführt, so errechnet sich der Zusatzbeitrag nach dem für den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Betrieb in anderer Rechtsform (z.B. in Form einer GmbH) weitergeführt wird.

Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser auf Antrag der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Für die Erhebung des Zusatzbeitrages bei der Eintragung oder Löschung in die/der Handwerksrolle bzw. dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe während des laufenden Beitragsjahres gilt § 4 (2) und (3) entsprechend.

§ 6 Beitragsteilung

(1) Beitragspflichtige, die zugleich der Industrie- und Handelskammer angehören, werden auf Antrag nur mit dem Teil der Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrages veranlagt, der dem handwerklichen bzw. handwerksähnlichen Betriebsteil zuzurechnen ist, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen und nichthandwerksähnlichen Betriebsteils den in § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten Betrag übersteigt.

(2) Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer Berlin alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen, die für eine Aufteilung erforderlich sind. Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht, kann das Teilungsverhältnis geschätzt werden. Für das Teilungsverhältnis ist die Vereinbarung zwischen Handwerkskammer Berlin und der jeweiligen Industrie- und Handelskammer maßgebend.

(3) Die Grundbeiträge sind nicht Bestandteil der Beitragsteilung.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides bzw. zu dem dort genannten Zahlungstermin fällig. (Zahlungstermin für den Jahresbeitrag soll spätestens der 10. Werktag im Monat März sein.)

§ 8 Mahnung und Beitreibung

(1) Der Handwerkskammerbeitrag wird bei nicht rechtzeitiger Zahlung angemahnt. Für die Mahnung wird eine Mahngebühr nach Gebührenordnung der Handwerkskammer Berlin berechnet.

(2) Wird der Beitrag nach der Mahnung nicht bezahlt, so wird er zwangsweise beigetrieben.

(3) Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

(4) Für Mahnung und Beitreibung der Beiträge gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (GVBl. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Stundung, Niederschlagung, Herabsetzung und Erlass

Forderungen auf Zahlung von Beiträgen können entsprechend § 59 der Landeshaus-haltsordnung ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 10 Verjährung

(1) Für die Verjährung der Beitragsansprüche gilt das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

(2) Jegliche Erstattungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht werden.

§ 11 Rechtsbehelf/ Rechtsmittel

(1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer Berlin.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden:

(3) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. Klageerhebung gegen den Beitragsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung.

§ 12 Inkrafttreten